

# **Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Amorbach**

## **Präambel**

Die ständig steigende Zahl der Senioren in deutschen Städten und Gemeinden erfordert eine bessere altersgerechte Ausgestaltung des Gemeinwesens. Deshalb ist es wichtig, die Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene wahrzunehmen. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Stadtrat der Stadt Amorbach am 10.04.2014 beschlossen, für die Stadt Amorbach einen Seniorenbeirat zu gründen.

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 10.04.2014 folgende Satzung

## **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Senioren und nimmt ihre Anliegen wahr; er vertritt sie und koordiniert ihre Interessen und Aktivitäten. Er entwickelt in altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse. Grundsätzlich werden dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ beachtet. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Amorbach haben. Der Seniorenbeirat der Stadt Amorbach kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### **Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Ziele:**

1. Schaffung und Erhaltung von Lebensqualität im Alter und von Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, u.a. durch Hinwirken auf barrierefreie öffentliche Räume, seniorengerechte Wohnbedingungen und ausreichende Versorgungsstrukturen.
2. Sicherung der Unabhängigkeit im Alter, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
3. Motivation älterer Menschen, mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme sozialer Verantwortung einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.
4. Förderung des solidarischen Miteinanders von Jung und Alt.
5. Sensibilisierung aller Bürger für die Anliegen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:**

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
2. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
3. Ein Vertreter des Seniorenbeirats ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.
4. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Senioren befassen, vor der Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

### **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 8 zu berufenden Mitgliedern zusammen. Diese dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt stehen. Der jeweilige Seniorenbeauftragte des Stadtrates ist kraft Amtes ordentliches Mitglied und gehört dem Seniorenbeirat an.
2. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Amorbach die Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

### **§ 3 Bestellungsverfahren**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

### **§ 4 Vorsitzende/r**

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Amorbach, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

## **§ 5 Geschäftsgang**

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Bürgermeister einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Kosten des Postversands übernimmt die Stadt Amorbach.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden im Amtsblatt der Stadt Amorbach zur Kenntnis gebracht.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Art. 51 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

## **§ 7 Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Amorbach zu übersenden.

## **§ 8 Ehrenamt**

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Amorbach unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Amorbach.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, den 10. April 2014  
Stadt Amorbach

S c h m i t t  
1. Bürgermeister